



Gerda
Hasselfeldt
CSU



hasselfeldts berliner notizen

informationen zur aktuellen bundespolitik.

04.07.2014

Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie beschlossen Mindestlohnlösung entspricht Lebens- und Arbeitswirklichkeit

Der Deutsche Bundestag hat in seiner gestrigen Sitzung mit großer Mehrheit für den Mindestlohn gestimmt. Ab dem 1. Januar 2015 wird es in Deutschland einen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto pro Arbeitsstunde geben. Die Einführung eines Mindestlohns war eine der Hauptbedingungen der SPD für den Eintritt in die Große Koalition. In konstruktiven Gesprächen mit unserem Koalitionspartner konnten wir viele unserer Vorstellungen in Bezug auf die Ausgestaltung des Mindestlohns durchsetzen und wir sind mit dem jetzt beschlossenen Ergebnis zufrieden. Die gefundene Lösung entspricht der Lebens- und Arbeitswirklichkeit in unserem Land. Sie folgt der Leitlinie, dass sich gute Leistung lohnen und auch gut bezahlt werden muss. Gleichzeitig folgen wir der Maxime, Arbeitsplätze und die über Jahrzehnte bewährte Tarifordnung zu erhalten, um so die Leistungsfähigkeit unserer sozialen Marktwirtschaft langfristig sicher zu stellen.

Tarifautonomiestärkungsgesetz

Das beschlossene Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie enthält neben dem Mindestlohn auch die Öffnung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für alle Branchen und eine Reform und Erleichterung der Allgemeinverbindlich-Erklärung von Tarifverträgen im Tarifvertragsgesetz. Nach dem angepassten Arbeitnehmer-Entsendegesetz werden die bewährten tariflich vereinbarten Branchenmindestlöhne in einem erweiterten Geltungsbereich künftig allen Branchen zur Verfügung stehen. Durch die erleichterte Allgemeinverbindlich-Erklärung von Tarifverträgen soll die Ausweitung eines Tarifvertrags auf nicht tarifgebundene Arbeitnehmer erleichtert werden. Das soll künftig immer dann möglich sein, wenn es die Sozialpartner auf Branchenebene und auf Ebene der Spitzenverbände gemeinsam für erforderlich halten und es im öffentlichen Interesse als geboten erscheint.

Mindestlohn

Die Ausgestaltung des Mindestlohns wurde von verschiedensten Seiten in den vergangenen Wochen ausführlich diskutiert. Wir konnten hierbei eine Vielzahl von unseren Vorstellungen durchsetzen, die unserer Meinung nach für die Wirtschaft und für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gut sind. Der Mindestlohn wird in der Zukunft nicht von der Politik festgesetzt werden. Vielmehr wird eine Mindestlohn-Kommission vielfältige und verantwortungsvolle Aufgaben erhalten. Sie besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern - jeweils drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertreter sowie von je einem der der

beiden Seiten vorgeschlagenen Wissenschaftler ohne Stimmrecht. Der Mindestlohn wird von dieser Kommission alle zwei Jahre überprüft, erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2017. Die Union hat Bestrebungen, den Mindestlohn nur nach Tarif-index anzupassen, eine Absage erteilt. Bei der Festsetzung des Mindestlohns wird die Mindestlohn-Kommission Branchenentwicklungen, aber auch die Entwicklung der Löhne und Gehälter sowie die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, einbeziehen.

Ausnahmeregelungen

Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung und junge Menschen, die sich in der Ausbildung befinden, sind beispielsweise von den Mindestlohnregelungen ausgenommen. Das war für uns besonders wichtig, da wir Anreize für junge Menschen schaffen möchten, eine Ausbildung zu beginnen. Wenn es nach uns gegangen wäre, wäre die Altersgrenze höher ausgefallen. Für Langzeitarbeitslose, die in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden sollen, gilt der Anspruch auf Mindestlohn in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung nicht. Die Bundesregierung wird zum 30. Juni 2016 überprüfen, ob diese Ausnahme zu besseren Beschäftigungschancen von Langzeitarbeitslosen geführt hat. Auch haben wir Ausnahmen für Praktikanten durchgesetzt. Es muss Praktikanten möglich sein, ein verpflichtendes Praktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium zu absolvieren oder ein Schnupper- oder Orientierungspraktikum zu machen. Wir haben festgelegt, dass dies für eine Zeit von drei Monaten möglich ist. Nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem abgeschlossenen Studium gilt der Mindestlohn. Weitere Ausnahmen vom Mindestlohn wird es für Saisonarbeiter geben. Da diese Branche besondere Probleme bei der Einführung des Mindestlohns hat, konnten wir hier eine Übergangszeit bis Ende 2018 durchsetzen. Beispielsweise können Saisonarbeiter als kurzfristig Beschäftigte statt bisher 50 Tage künftig 70 Tage sozialversicherungsbehaftet beschäftigt werden. Auch Entgeltleistungen des Arbeitgebers für Unterkunft und Kost können bei der Zahlung des Mindestlohns bis zu einem Betrag von 450 Euro im Monat berücksichtigt werden. Gerade für unsere landwirtschaftlichen Betriebe und für das Hotel und Gaststättengewerbe bedeutet dies eine enorme Erleichterung.